



Projekt:

**Flächennutzungsplan Hohenpolding – 13. Änderung
„Teufelsöd“**

Gemeinde **Hohenpolding**
Landkreis **Erding**
Regierungsbezirk **Oberbayern**

Begründung zur Endfassung vom 07.02.2023

Auftraggeber / Bauherr:

Gemeinde Hohenpolding
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alfons Beilhack
Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen

Auftragnehmer:

E G L GmbH
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Neustadt 452
84028 Landshut
Tel. 08 71/9 23 93-0
Fax 08 71/9 23 93-18
Mail landshut@egl-plan.de
egl-plan.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Eva Weinzierl, Stadtplanerin, Landschaftsarchitektin

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE, ZWECK	2
2	ANGABEN ZUM PLANUNGSGEBIET	2
2.1	Lage und Größe	2
2.2	Denkmalschutz	3
2.3	Schutzgebiete	4
2.4	Wasserwirtschaft	4
2.5	Planungskonzeption	4
2.6	Umweltbericht, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	5

1 ANLASS, ZIELE, ZWECK

Für die Gemeinde Hohenpolding besteht ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2000. Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.
Anlass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Absicht des ehrenamtlichen Vereins OASE Lebenskreis eV, Taufkirchen, als Träger des Kindergartens auf dem Gebiet auf der Fl. Nr. 1763, Gemarkung Hohenpolding, in Teufelsöd einen Bauwagen für den Naturkindergarten als kurzfristige Aufenthaltsmöglichkeit zu nutzen. Da es sich bei dem Bauwagen um einen Sonderbau handelt, muss der Standort im Flächennutzungsplan mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden, um eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilen zu können. Um dem Verein das o.g. Vorhaben zu ermöglichen, hat die Gemeinde Hohenpolding mit Datum vom 26.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für das von der Änderung betroffene Gebiet gefasst. Der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Außenbereich soll mit einem Symbol für den Naturkindergarten erweitert werden.

Prüfung von Alternativstandorten

Das BauGB räumt der Innenentwicklung in der städtebaulichen Entwicklung einen Vorrang vor der Aussenentwicklung ein. Da es sich beim vorliegenden Naturkindergarten um eine standortgebundene Nutzung in unmittelbarer Nähe zu einem Wald handelt und derzeit bereits Flächen in Teufelsöd für den Verein OASE genutzt werden, ist kein anderer Standort sinnvoll. Die Eingriffsbündelung an dem vorliegenden Standort nutzt Synergieeffekte einer Angliederung an bestehende Strukturen eines Gehöftes (beispielsweise in Bezug auf Erschließung) und beschränkt so die Auswirkungen des überdies minimalen Eingriffs.

2 ANGABEN ZUM PLANUNGSGEBIET

2.1 Lage und Größe

Die Gesamtfläche der 13. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 100 m².
Das Plangebiet liegt an der Südgrenze des Gemeindegebiets ca. 2,3 km südlich von Hohenpolding und knapp 1 km östlich von Großstockach.
Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung einen Teilbereich der Flur-Nummer 1763, Gemarkung Hohenpolding (Hofstelle im Außenbereich).



Abb. 1: Lage der 13. Flächennutzungsplanänderung, violett markiert: Lage des Bauwagens, unmaßstäblich,
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
Aufrufdatum 02.03.2022, © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung

2.2 Denkmalschutz

Denkmalschutzrelevante Objekte sind im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bekannt. Laut der aktuellen Auswertung des BayernAtlas/ Planen und Bauen/ Denkmaldaten sind im Planungsgebiet, sowie in der näheren Umgebung keine Boden- oder Baudenkmäler verzeichnet. Die nächstgelegenen Bodendenkmale befinden sich östlich von Taufkirchen (D-1-7638-0043, „Villa rustica der römischen Kaiserzeit oder Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit“) bzw. in Hohenpolding im Bereich der Kath. Pfarrkirche. (D-1-7638-0094). Aus diesem Grund ist es für die Flächennutzungsplanänderung ausreichend, auf die Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG zu verweisen, zumal für die Aufstellung des Bauwagens keine Bodeneingriffe zu erwarten sind.

Auszug aus: Art. 8 BayDSchG: Auffinden von Bodendenkmälern:

- (1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinsichtlich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind in der näheren und weiteren Umgebung keine Baudenkmäler zu beachten, zumal der Bauwagen innerhalb des Gehöfts keine Sichtachsen verstellt.

2.3 Schutzgebiete

Amtlich festgesetzte Schutzgebiete wie z.B. Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich kein kartiertes Biotop. Das nächstgelegene, 1985 kartierte Biotop mit der Nummer 7638-0054-001, („Eichenreicher Gehölzbestand und Magerwiese an der Sandtrockenabbaustelle bei Teufelsöd“) befindet sich ca. 200 m nordöstlich des Geltungsbereichs und wird von der Planung nicht tangiert.

2.4 Wasserwirtschaft

Gemäß Auswertung des Bayern Atlas/ Naturgefahren: Hochwasser, mit Daten des Bayer Landesamt für Umwelt, sind innerhalb des Geltungsbereichs der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie darüber hinaus in den angrenzenden Bereichen keine festgesetzten oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete zu verzeichnen. Der Geltungsbereich der Senke entlang des Grabenmühlbachs und der Teiche ist als wassersensibler Bereich eingestuft. Detaillierte Aussagen zum Grundwasserstand oder amtliche Messungen der Grundwasserstände sind nicht vorhanden.

2.5 Planungskonzeption

Der für die Änderung vorgesehene Bereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Gebäuden eines Gehöftes im Außenbereich dargestellt.

In der 13. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Geltungsbereich ein Planzeichen als „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Soziale Zwecke - Naturkindergarten“ ergänzt. Darüber hinaus werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Ver- und Entsorgung des Naturkindergartens (Bauwagen) sind gesichert.

Der Bauwagen wird über ein Erdkabel vom angrenzenden Gehöftgebäude aus an die Stromversorgung angeschlossen, welche auch im Bedarfsfall eine geplante Heizung bedient.

Ein Wasseranschluss ist nicht vorhanden oder geplant. Die Löschwasserversorgung ist, wie bei dem landwirtschaftlichen Anwesen, über einen Teich geregelt, der ca. 60 – 70 m nördlich liegt.

Da der Bauwagen über eine mobile Campingtoilette verfügt, fällt kein Schmutzwasser an.

Die geringen Mengen an Niederschlagswasser vom Bauwagen werden in den direkt angrenzenden Flächen versickert.

Die Abfallentsorgung erfolgt mit Säcken über das Personal bzw. den Verein privat.

Im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Altlasten dargestellt. Nach Kenntnis der Gemeindeverwaltung und Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz, Landratsamt Erding, liegen in diesem Bereich auch keine Altlasten-Verdachtsflächen vor. Sofern dennoch Auffüllungen, Abfälle, oder Altlasten zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim LRA ED unverzüglich zu informieren. Weiterhin ist anzumerken, dass sich südlich des Weihers auf der Fl. Nr. 1780 der Gemarkung Hohenpolding in ca. 120 m Entfernung vom Planungsgebiet eine Altlasten Verdachtsfläche befindet (Kat.-Nr. 1700007). Dieses Grundstück wird von der Planung nicht berührt. Zudem verlassen die betreuten Kinder nur unter Aufsicht das Planungsgebiet und betreten die relevante Fläche nie, zumal eine Wasserfläche im Vorfeld die Zugänglichkeit dieser Fläche stark einschränkt.

Die westlich in ca. 80 m Entfernung verlaufende oberirdische 20 KV Stromleitung bleibt in der Lage unverändert und ist in der Planzeichnung ersichtlich.

2.6 Umweltbericht, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die 13. Flächennutzungsplan-Änderung ist nach § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht wird als Teil der Begründung separat beigefügt. Er enthält u.a. Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandssituation und deren Analyse, eine Bewertung von Planungsalternativen sowie die Darstellung und Abwägung der voraussichtlichen und relevanten Umweltauswirkungen. Weiterhin ist auch eine kurze Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen und der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dokumentiert.

Im Umweltbericht ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt und evtl. erforderliche Ausgleichsflächen ermittelt.

Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz

Der Ausgangszustand des Gebiets ist zwar sehr strukturreich, allerdings ist der Eingriff äußerst minimal und verursacht keinerlei Störungen der relevanten Flora und Fauna, zumal der Standort des Naturkindergartens an einem Gehöft angegliedert ist und die Nutzung der bisherigen Nutzung als Hofstelle mit Nebengebäuden entspricht. Zudem dehnt sich die Nutzung des Naturkindergartens nicht über die Fläche der Hofstelle hinaus. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung ist deshalb nicht erforderlich.

Landshut, 26.04.2022, geändert 28.06.2022, redaktionell geändert 07.02.2023

gez.

Dipl.-Ing. Eva Weinzierl
Stadtplanerin, Landschaftsarchitektin

Anlage: Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur 13. Änderung des
Flächennutzungsplans



Projekt:

**Flächennutzungsplan Gemeinde Hohenpolding
13. Änderung „Teufelsöd“**

**UMWELTBERICHT nach § 2a BauGB
als Teil der Begründung zur Endfassung vom 07.02.2023**

Auftraggeber / Bauherr:

Gemeinde Hohenpolding
Vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alfons Beilhack
Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen

Auftragnehmer:

E G L GmbH
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Neustadt 452
84028 Landshut
Tel. 08 71/9 23 93-0
Fax 08 71/9 23 93-18
Mail landshut@egl-plan.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Eva Weinzierl, Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Beschreibung der Planung.....	4
1.1	Inhalt der 13. Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	4
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	4
2	Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde	4
2.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	4
2.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	4
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ...	5
3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	5
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	5
3.1.1	Beschreibung (Basisszenario)	5
3.1.2	Auswirkungen	6
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
3.2.1	Beschreibung (Basisszenario)	6
3.2.2	Auswirkungen	7
3.2.3	Prüfung zum speziellen Artenschutz	7
3.3	Schutzgut Boden und Fläche	8
3.3.1	Beschreibung (Basisszenario)	8
3.3.2	Auswirkungen	8
3.4	Schutzgut Wasser	9
3.4.1	Beschreibung (Basisszenario)	9
3.4.2	Auswirkungen	9
3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	10
3.5.1	Beschreibung (Basisszenario)	10
3.5.2	Auswirkungen	10
3.6	Schutzgut Landschaft	10
3.6.1	Beschreibung (Basisszenario)	10
3.6.2	Auswirkungen	11
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	11
3.7.1	Beschreibung (Basisszenario)	11
3.7.2	Auswirkungen	11
3.8	Wirkungen bei Nichtdurchführung (Nullvariante)	12
3.9	Biodiversität und Wirkungsgefüge	12

4	Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	12
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
4.2	Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.....	14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	14
5.2	Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	14
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
7	Referenzliste der verwendeten Unterlagen und Quellen:	15

UMWELTBERICHT

1. Beschreibung der Planung

1.1 Inhalt der 13. Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Ergänzung des Bereichs in Teufelsöd durch ein Planzeichen für Kindertagesbetreuung.
Die Flächennutzungsplanänderung bildet die Grundlage für die baurechtliche Genehmigung eines Bauwagens als Aufenthaltsmöglichkeit für eine Naturkindergartengruppe.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Regionalplan und Flächennutzungsplanung

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den ausgewählten Raum nicht vor. So findet sich kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, kein wasserwirtschaftliches Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet oder ein regionaler Grünzug im Plangebiet oder der direkten Umgebung.

Der zur Festsetzung als Gewerbegebiet vorgesehene Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenpolding als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. (Außenbereich)

Sonstige Vorgaben und Fachgesetze

Für das Planungsvorhaben haben die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch und das Naturschutzgesetz Bedeutung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da es sich beim vorliegenden Naturkindergarten um eine standortgebundene Nutzung handelt, die zudem unmittelbaren Bezug zu einem Wald haben sollte und derzeit bereits Flächen in Teufelsöd für den Verein OASE genutzt werden, ist kein anderer Standort sinnvoll. Da zudem durch die Angliederung an die bestehenden Strukturen eines Gehöftes (beispielsweise in Bezug auf Erschließung) Synergieeffekte genutzt werden können, wurden keine weiteren Standortvarianten geprüft.

2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Für den Umweltbericht ergeben sich folgende Abgrenzungen:

Räumlich

- Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung
- Umgebende benachbarte Flächen
- Randbereiche soweit sie die zu untersuchenden Schutzgüter betreffen, hier v.a. Klima, Landschaft und Landschaftsbild

Inhaltlich

Für die inhaltliche Abgrenzung des Umweltberichts ergeben sich die folgenden wesentlichen Betrachtungs- und Untersuchungsschwerpunkte:

- Schutzgut Boden
- Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Neben der örtlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsgebietes wurden die Unterlagen und Quellen der Referenzliste (vgl. Kapitel 8) für den Umweltbericht zugrunde gelegt und zusammengefasst.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gilt der Bayerische Leitfaden, ergänzte Fassung vom Januar 2003, als Grundlage. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die vorhandenen Daten und Untersuchungen wurden für die Aufgabenstellung analysiert und bewertet. Kenntnislücken aufgrund derzeit fehlender Unterlagen, Erhebungsdaten und Untersuchungen bestehen jedoch insbesondere zu:

- evtl. bestehenden Kampfmittelverdachtsflächen und Altlastenverdachtsflächen
- spezifischen, aktuellen Aussagen oder Kartierungen zu Flora und Fauna im Gebiet
- aktuellen Messungen des Grundwasserstandes

Zu diesen Themen kann der Umweltbericht deshalb lediglich allgemein gültige Annahmen oder Auswirkungsvermutungen stellen.

3 **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

3.1.1 Beschreibung (Basisszenario)

Erholungsnutzung

Das Planungsgebiet bzw. dessen Umgebung hat aufgrund der bestehenden Strukturvielfalt der Landschaft sowie der vorhandenen Flurwege als Durchquerungsmöglichkeit ein günstiges Naherholungspotenzial. Neben Spaziergängern, Radfahrern, Joggern, usw. kann dieses von den Kindern des Naturkindergartens optimal genutzt werden.

Immissionen / Emissionen:

Schall-, Geruchs-, Erschütterungs-, Ruß und Staub-, Schadstoffimmissionen:

Das Planungsgebiet ist von Ackerflächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Zeitweise auftretende Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen, z.T. auch nachts und an Sonn- und Feiertagen im Zuge der ortsüblichen Landbewirtschaftung können daher nicht ausgeschlossen werden und sind zu tolerieren. Durch den umliegenden Ackerbau können Stäube bzw. Abdriften von Düngemitteln und Bioziden entstehen.

Weitere Geruchs-, Ruß und Staub-, Schadstoffimmissionen aufgrund von Verkehrswegen, Gewerbebetrieben, Landwirtschaftlicher Anwesen mit Viehwirtschaft, Biogasanlagen etc. sind nicht zu erwarten, da sich in relevanter Nähe keine entsprechenden Anlagen befinden.

Von der Hofstelle gehen keine Immissionen aus, da diese nicht mehr betrieben oder bewohnt wird.

Prüfung von „Störfallbetrieben“ in der Nachbarschaft

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5 a BImSchG vorhanden.

Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten. Bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen müssen nicht getroffen werden.

Die Bedeutung des Schutzgutes Mensch ist mit gering einzustufen.

3.1.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungsprognose

Erholungsnutzung

Baubedingt entsteht keine Beeinträchtigung der Erholungseignung durch die Planung.

Immissionen/ Emissionen

Beim kurzzeitigen Aufstellen des Bauwagens entsteht eine temporäre Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge, Maschinenlärm, Abgase und Staubbelastung. Abbruchsarbeiten sind nicht erforderlich.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsprognose

Erholungsnutzung

Es werden keine öffentlich zugänglichen Wege verändert, die Benutzung bleibt uneingeschränkt. Es ist keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch die Planung zu erwarten.

Immissionen/ Emissionen

Durch die geplante Nutzung und die erforderliche Andienung sind keine oder sehr geringe Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu prognostizieren. Erhebliche vorhabensbedingte Luftverunreinigungen, Schadstoff- oder Geruchsbelastungen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten.

Bezüglich des Betriebs des geplanten Naturkindergartens ist als gesetzliche Grundlage das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) relevant. Danach ist in § 22 Absatz 1a BImSchG bestimmt, dass Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ darstellen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Darüber hinaus hat der BGH bestimmt, dass diese Art von Lärm als sozial adäquat gilt und grundsätzlich zu tolerieren ist. Kinderlärm stellt immissionsschutzrechtlich gesehen keine Störung dar. Zudem wird der Bauwagen nur bei schlechtem Wetter genutzt und abends, nachts und an Wochenenden und Feiertage sowie Haupturlaubs- und Ferienzeiten findet kein Betrieb statt. Darüber hinaus unterstützt der Besitzer der Hofstelle den Naturkindergarten und stellt die Fläche für diese Nutzung zur Verfügung. Die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen ist gewährleistet.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch insgesamt als sehr gering zu beurteilen.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

3.2.1 Beschreibung (Basisszenario)

Es gibt keine festgesetzten Schutzgebiete oder kartierten Biotop im Geltungsbereich. Auch existieren dafür keine Schutzgebietsvorschläge. Das nächstgelegene Biotop mit der Nummer 7638-0054-001, („Eichenreicher Gehölzbestand und Magerwiese an der Sandtrockenabbaustelle bei Teufelsöd“), ein überwiegend naturnahes Feldgehölz mit mageren Altgrasbeständen und Grünlandbrache (ca. 20 %), befindet sich ca. 200 m nordöstlich des Geltungsbereichs und wird von der Planung nicht tangiert. Im LEK Region München, Potentialkarte Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (Karte 3.4.6) wird die aktuelle Lebensraumfunktion mit überwiegend gering bewertet und ca. 400 m südlich des Planungsgebiets ist ein kleinflächiges Vorkommen von Lebensräumen mit hoch/sehr hoch dokumentiert. In der Zielekarte Schutzgut Arten und Lebensräume im LEK (Karte 4.4.6) ist folglich entlang des Grabmühlbaches ein Entwicklungspotential für Lebensräume feuchter Standorte dargestellt.

Im ABSP des Landkreises Erding werden für den Planungsbereich keine Schutzgebiete oder Schutzgebietsvorschläge sowie keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes dargestellt. Die Karten Ziele und Maßnahmen „Gewässer“ und „Feuchtgebiete“ dagegen führen für die Umgebung v.a. für den Bach und das Bachtal des Grabenmühlbaches und den Teichen als Gebiete für die Wiederherstellung eines gewässertypischen und feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums folgenden Ziele auf: Optimierung der Talräume der kleinen Bäche als Vernetzungslinien zwischen den Feuchtverbundachsen, Erhaltung und Entwicklung der kleineren Bäche und Gräben zu funktionsfähigen Lebensräumen und durchgehenden Verbundachsen für Gewässerorganismen.

Neben dem o.g. Biotop und den feuchten Lebensräumen befinden sich in der näheren Umgebung eine Obstwiese mit alten Ostgehölzen, Feldgehölze sowie angrenzende Wälder. Die Umgebung des Plangebiets ist insgesamt strukturreich und stellt für die Pflanzen- und Tierwelt einen vielfältigen und bedeutender Lebensraum dar.

Reale Vegetation und Nutzung

Das Planungsgebiet ist Teil der Freifläche des landwirtschaftlichen Anwesens und von drei alten Bäumen (Birne, Eiche) überstellt. Daneben befindet sich die ehemalige Miststatt, ein mit einer niedrigen Betonmauer eingefasster Bereich, der als Außenspielfläche für die Kinder dienen kann. Bis auf einige Betonreste sind die übrigen Flächen nicht versiegelt, bzw. Kies und Schotterrasenflächen.

3.2.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungsprognose

Die Aufstellung des Bauwagens führt zu einer Überstellung einer ca. 30 m² großen Fläche, eine Versiegelung dieser Fläche ist jedoch nicht geplant. Die sehr geringe Flächeninanspruchnahme führt zu einer Beschattung des Standorts, der jedoch bereits von den vorhandenen Bäumen beschattet ist. Eine Rodung von Bäumen oder Sträuchern ist nicht erforderlich. Lärmemissionen, Staub, Abgase und Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen, Baustellenverkehr usw., die die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen und stören könnten, sind nicht zu erwarten. Die Verlegung des Erdkabels für den Stromanschluss aus erfordert einen temporären Graben bis zum benachbarten Gebäude. Baubedingt sind Auswirkungen von äußerst geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsprognose

Eine Beeinträchtigung der o.g. bedeutenden feuchten Lebensräume entlang des Grabenmühlbaches und Gewässerstandorte sowie der näheren strukturreichen Umgebung (Obstwiese mit alten Ostgehölzen, Wälder, Feldgehölze) durch die Planung ist auszuschließen.

Durch die Flächeninanspruchnahme entsteht eine dauerhafte Beschattung des Standorts und somit eine Veränderung der Standortbedingungen für die vorhandene Vegetationsdecke. Durch die äußerst geringe Flächeninanspruchnahme sind kaum Veränderungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Allenfalls könnte ein Verlust von Lebensräumen/ Habitaten für Gräser und Kräuter und Kleinlebewesen wie Insekten entstehen. Die vorhandenen Bäume werden nicht beeinträchtigt.

Visuelle Störungen durch Blendung oder durch Spiegelung (Beleuchtung und Glasflächen) etc. sind auszuschließen. Eine Lockwirkung für Insekten (Tierverluste) aufgrund Lichtemissionen kann ebenso ausgeschlossen werden, zumal nachts kein Kindergartenbetrieb stattfindet.

Die Störung der Fauna durch Lärm, der vom Betrieb des Naturkindergartens ausgeht, ist als sehr geringe Auswirkung einzustufen.

Zusammenfassend sind hinsichtlich des Schutzguts Arten- und Lebensräume sehr geringe baubedingte und anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Prüfung zum speziellen Artenschutz

Entsprechend der Rechtsprechung und Richtlinien sind europarechtlich geschützte Arten und streng geschützte Arten nach nationalem Recht einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen.

Aufgrund des bestehenden Strukturreichtums im Umfeld des Geltungsbereichs (Gehöft mit Gebäuden, Einzelbäume, Feldgehölze, Obstwiese, Wälder in naher Umgebung, Feuchtfächen, Weiher und Bachlauf) hat das umgebende Gebiet eine Standortgunst u.a. für Fledermäuse, für Vogelarten mit Brutplätzen bevorzugt in Gehölzen, Hecken und mit Brutplätzen bevorzugt in Waldstrukturen, Gebäuden und Höhlen, für Amphibien (Weiher und Feuchtfächen) und Insekten.

Die Umsetzung der 13. Flächennutzungsplanänderung bedingt allerdings nur einen äußerst minimalen, zu vernachlässigenden Eingriff und verursacht keinerlei Störungen oder Beeinträchtigungen der relevanten Flora und Fauna, zumal der Standort des Naturkindergartens an einem Gehöft angegliedert ist und die Nutzung der bisherigen Nutzung als Hofstelle mit Nebengebäuden entspricht. Zudem dehnt sich die Nutzung des Naturkindergartens nicht über die Fläche der Hofstelle hinaus aus.

Eine evtl. Störung, Schädigung oder Zerstörung von Lebensräumen, Nahrungs- und Jagdhabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Fledermausarten, Vögel, Amphibien, Insekten etc. kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist somit für die potenziell relevanten Arten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist deshalb aus den oben genannten Gründen fachlich nicht erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich deshalb die Planung aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts als zulässig und tolerierbar einstufen.

3.3 Schutzgut Boden und Fläche

3.3.1 Beschreibung (Basisszenario)

Topografie

Das Gelände des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans neigt sich leicht in Richtung Nordosten zum Grabmühlbach bzw. den offenen Wasserflächen (Weiher) und umfasst Höhen von ca. 487,50 bis 488,00 m üNN.

Naturräumliche Gliederung und Geologie

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum des „Tertiärhügellandes zwischen Isar und Inn“ (060-A). Als geologisches Ausgangsmaterial ist gemäß digitaler geologischer Karte von Bayern (1:25.000, UmweltAtlas Geologie) im Bereich des Gehöfts Teufelsöd überwiegend die Obere Süßwassermolasse des Tertiärs vorzufinden. Im Bereich der Senke und der Teiche/Weiher sind zudem Talfüllungen des Quartärs (Ton bis Schluff, Auelehm oder Sand, z.T. kiesig) anzutreffen.

Bodenaufbau:

Laut Umweltatlas Boden, Übersichtsbodenkarte 1:25.000, sind im Bereich des Gehöftes als Boden fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse) vorzufinden, im Bereich der Senke bzw. Weiher sind hinsichtlich des Bodens Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden zu erwarten.

Allerdings ist aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung davon auszugehen, dass die natürlich anstehenden Böden teilweise anthropogen überprägt wurden.

Erosionsgefährdung

In der Potentialkarte Schutzgut Boden des LEK Region München (3.1.6) ist keine potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser im Bereich des Geltungsbereichs dargestellt.

Altlasten-Verdachtsflächen, Kontaminationen

Die Gemeinde Hohenpolding verfügt über keine Unterlagen oder Erkenntnisse über Altlasten-Verdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es ist davon auszugehen, dass ein Altlasten-/Kontaminationsrisiko auf dem Planungsgebiet nicht gegeben ist. Gemäß Stellungnahmen des SG 42-2, Bodenschutz, Landratsamt Erding, und des Wasserwirtschaftsamtes München befindet sich südlich des Weihers auf der Fl. Nr. 1780 der Gemarkung Hohenpolding eine Altlasten Verdachtsfläche (Kat.-Nr. 1700007). Dieses Grundstück ist ca. 120 m vom Planungsgebiet entfernt und wird von der Planung nicht berührt.

Kampfmittel

Hierzu liegen keine konkreten Aussagen oder Gutachten vor. Da nicht anzunehmen ist, dass das Untersuchungsgebiet im 2. Weltkrieg Bombardierungen ausgesetzt war, ist das Vorkommen von Kampfmittel oder Blindgänger sehr unwahrscheinlich.

In der Gesamtbetrachtung hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden.

3.3.2 Auswirkungen

Flächenverbrauch/Versiegelung

Die Fläche, die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans beansprucht wird, umfasst incl. Zuwege bzw. Erschließungsbereich und Freifläche ca. 100 m².

Die Fläche ist derzeit unversiegelt bzw. als Freifläche des landwirtschaftlichen Anwesens genutzt. Eine vollflächige Versiegelung wird durch die Überstellung dieses Bereichs mit einem Bauwagen nicht entstehen. Somit ist kein Anstieg der Versiegelung zu erwarten.

Baubedingte Wirkungsprognose

Baubedingt sind kaum Auswirkungen zu erwarten. Die Überstellung der Fläche verursacht keine Bodenverformungen, Bodenverdichtung oder eine grundlegende Veränderung der Topografie. Es erfolgt kein Oberbodenabtrag oder Bodenaustausch, so dass keine Veränderung des Bodengefüges durch Fremdmaterial entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsprognose

Die Überstellung der Fläche bedingt lediglich eine Beschattung des Standortes, jedoch entsteht keine komplette Versiegelung. Durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme bleiben die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt langfristig weitgehend erhalten.

Die Auswirkungen der Planung führen im Untersuchungsgebiet insgesamt zu sehr geringen baubedingten und anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Altlasten, Auswirkung Boden – Mensch

Das Planungsgebiet ist wohl altlastenfrei, deshalb ist eine Gefährdung sehr unwahrscheinlich. Bezüglich der Altlastenverdachtsfläche auf der Fl. Nr. 1780, der Gemarkung Hohenpolding, ist anzumerken, dass die zu betreuenden Kinder nur unter Aufsicht das Planungsgebiet verlassen und die relevante Fläche nie betreten, zumal eine Wasserfläche im Vorfeld die Zugänglichkeit dieser Fläche stark einschränkt. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht anzunehmen.

Kampfmittel

Diesbezüglich sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Beschreibung (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Bestehende, natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs der 13. Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden. In der näheren Umgebung befindet sich östlich der Lauf des Grabmühlbach sowie offene Wasserflächen (Teiche), welche von der Planung nicht berührt werden.

Wasserschutzgebiete:

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung.

Grundwasser

Detaillierte kontinuierliche Messungen zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden. Erfahrungsgemäß ist im Tertiärhügelland voraussichtlich ein mittlerer Grundwasserflurabstand zu erwarten.

Überschwemmungsbereiche

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung findet sich kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie die direkte Umgebung sind jedoch als wassersensibler Bereich eingestuft, der durch den natürlichen Einflussbereich des Wassers gekennzeichnet ist. Dort können Nutzungen durch z.B. über die Ufer tretende Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss oder hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden.

Das Untersuchungsgebiet hat in der Summe der Betrachtung insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.4.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungsprognose

Baubedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsprognose

Fließgewässer werden von der Planung nicht berührt.

Da durch die Planung keine vollflächige Versiegelung entsteht, wird der Oberflächenwasserabfluss nicht erhöht, die Wasserbilanz wird nicht verändert. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels oder Barrierewirkung auf das Grundwasser aufgrund der Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Das in sehr geringen Mengen anfallende Niederschlagswasser wird in den direkt umliegenden, unversiegelten Grünflächen versickert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind baubedingt keine Umweltauswirkungen und anlagebedingte Auswirkungen von geringer Schwere zu prognostizieren.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

3.5.1 Beschreibung (Basisszenario)

Gemäß LEK, Potenzialkarte Schutzgut Klima und Luft, gibt es innerhalb des Plangebiets oder in nächster Umgebung keine Kaltluftabflussbahnen oder – sammelgebiete. Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung bzw. v.a. die umgebenden Wälder sind als klimatisches Ausgleichs- und Frischluftgebiet (bioklimatisch bedeutsamer Raum bzw. Klimatischer Ausgleichsraum von potentiell hoher Bedeutung für dicht bebaute Gebiete) dargestellt.

Das Plangebiet mit dem umgebenden Untersuchungsraum hat insgesamt eine erhebliche lokale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

3.5.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungsprognose

Baubedingt sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die lokale Bedeutung des Planungsgebiet und seiner Umgebung für das Schutzgut Klima und Luft wird durch die 13. Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Relevante Luftaustauschbahnen sind durch die Planung nicht betroffen. Aus klimatischer Sicht führt die Überstellung einer kleinen Fläche durch einen Bauwagen zu keiner Beeinträchtigung für die Frischluft- und Kaltluftproduktion bzw. nachrangigen Klimaausgleichsfunktion. Insbesondere die Erhaltung der Wälder als bedeutende Frischluftgebiete wird nicht tangiert. Eine Verstärkung der stadtklimatischen Effekte (Erhöhung der Lufttemperatur, untergeordnete Aufheizung, Erwärmung des Standortes, erhöhte Wärmeaufnahme und Speicherung durch Gebäude und Beläge) ist nicht zu erwarten. Der durch die Planung zusätzlich entstehende Verkehr führt zu einer sehr geringen möglichen Schadstoffbelastung (Abgasemissionen, Staub, Benzin, Diesel, Öl, Ruß).

In der Gesamtbetrachtung sind im Hinblick auf das Schutzgut Klima keine baubedingten und äußerst geringe anlagebedingte Auswirkungen zu klassifizieren.

3.6 Schutzgut Landschaft

3.6.1 Beschreibung (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (060-A).

Gemäß LEK, Potenzialkarte Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben, (Karte 3.5.6), wird die landschaftliche Eigenart und Strukturvielfalt mit hoch bewertet und der Erlebniswert als vorhanden klassifiziert.

Im LEK wird das Landschaftsbild als strukturreich und traditionell gewachsen bezeichnet.

Das Planungsgebiet hat aufgrund seiner Lage im Außenbereich der Landschaft des tertiären Hügellandes eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.

Der optische Eindruck des Gebiets ist durch das zweigeschossige Hauptgebäude des Anwesens, den zahlreichen landwirtschaftlichen Nebengebäuden und den bestehenden Gehölzen geprägt. Die Gebäude und Gehölze sind wie ein offener vierseitiger Hof gruppiert, der als relativ ebene Fläche in die bewegte, umliegende Landschaft eingebunden ist.

Der Bereich des geplanten Naturkindergartens selbst ist geprägt durch drei große schattenspendende Bäume und die Reste einer ehemaligen Miststatt, welche auf drei Seiten mit niedrigen Betonmauern eingefasst ist und zusammen mit dem Bauwagen einen geschützten kleinen Platz definieren, welcher sich zum Spielen eignet.

Eine Einsehbarkeit des Planungsgebiets aus der Ferne ist wegen der kleinräumigen Situation des tertiären Hügellandes und der vorgelagerten Vegetation nicht gegeben.

Die Baudenkmäler der Umgebung sind aufgrund der Topografie und vorgelagerter Wälder und Gehölze nicht sichtbar, Sichtbeziehungen auf Merkzeichen werden nicht tangiert oder eingeschränkt.

Aufgrund der Außenbereichslage und bewegten Topografie sowie der direkten Nachbarschaft zu Wäldern, Bach und Wasserflächen, Obstwiesen und sonstigen Gehölzen hat das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild aufgrund der Parameter visueller Eindruck, Eigenart und Schönheit, Vielfalt, Ausstattung mit typischen Elementen, typische Nutzungen und Unverwechselbarkeit eine mittlere Bedeutung.

3.6.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen

Für die Aufstellung des Bauwagens sind keine Baugruben oder grundlegende Veränderung der Topografie bzw. umfangreiche Geländemodellierungen erforderlich. Abbruchsmaßnahmen von baulichen Anlagen sind nicht notwendig.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Umsetzung der Planung führt zu keiner grundlegenden Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes. Der geplante Bauwagen fügt sich aufgrund seiner geringen Fläche und Höhe in das landwirtschaftliche Anwesen gut ein, vergleichbar mit einem sehr kleinen Nebengebäude. Die bestehenden Gehölze in der direkten Umgebung binden den geplanten Naturkindergartens zudem in die umgebende Landschaft harmonisch ein. Blickbeziehungen auf Kirchen oder anderweitige Merkzeichen werden nicht berührt oder verstellt.

In der Gesamtbetrachtung sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild die Umweltauswirkungen, als sehr gering einzustufen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

3.7.1 Beschreibung (Basisszenario)

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich gemäß BayernAtlas/ Planen und Bauen/ Denkmaldaten im Planungsgebiet keine Bodendenkmale. Die nächstgelegenen Bodendenkmale befinden sich in ausreichender Entfernung östlich von Taufkirchen (D-1-7638-0043, „Villa rustica der römischen Kaiserzeit oder Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit“) und im Bereich der Kath. Pfarrkirche in Hohenpolding (Nr.: D-1-7638-0094) und werden von der Planung nicht berührt.

Hinsichtlich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange ist festzuhalten, dass sich keine Blickbezüge zu den umliegenden Baudenkmalern und prägenden kulturhistorischen Elementen der Umgebung (z.B. Kirchen in Hohenpolding, Sulding oder Amelgering) aufgrund der bewegten Topografie und vorgelagerten Vegetation ergeben und keine Sichtachsen berührt werden.

Das Untersuchungsgebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter.

3.7.2 Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen

Die Gefahr der Zerstörung oder Beeinträchtigung evtl. vorhandener Bodendenkmäler im Plangebiet ist nicht gegeben.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Umsetzung der Planung führt zu keiner Beeinträchtigung von Kulturgütern. Sichtachsen auf Baudenkmalern werden nicht tangiert oder beeinträchtigt.

Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter baubedingt keine und anlagebedingt keine bis geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.8 Wirkungen bei Nichtdurchführung (Nullvariante)

Es sind keine Veränderungen für die Schutzgüter zu erwarten:

- weiterhin Nutzung als Fläche der Hofstelle im Außenbereich (Hof, private Verkehrs- und Grünfläche)
- keine Überbauung/ Überstellung oder Flächenversiegelung zu erwarten
- keine Veränderung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung
- ungehinderte Versickerung des Niederschlagswassers
- Erhalt der vorhandenen Bodenstruktur und der gewachsenen Topografie
- Erhalt der Bodenfunktionen
- keine zusätzlichen Lärmemissionen
- Keine Erhöhung der Erwärmung/Aufheizung aufgrund der Nutzung zu erwarten (ohne Betrachtung evtl. Klimawandel)

3.9 Biodiversität und Wirkungsgefüge

Unter biologischer Vielfalt (Biodiversität) versteht man die Vielfalt von Ökosystemen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, von Arten sowie die genetische Vielfalt zwischen und innerhalb von Arten.

Die biologische Vielfalt ist maßgeblich vom Strukturreichtum einer Landschaft abhängig. Je mehr Strukturen vorhanden sind, desto verschiedenere Biotope existieren in einer Landschaft und bieten Lebensraum für eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten.

Der Begriff „Naturhaushalt“ kann als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen definiert werden. Er umfasst das Zusammenspiel von biotischen und abiotischen Faktoren, wobei vielfältige Wechselwirkungen bestehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Prinzipiell können zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen auftreten. Bei Betrachtung aller Wirkfaktoren im und auf den Geltungsbereich ergeben sich keine darüber hinaus gehenden, sich steigernden negativen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter durch die Planung.

Besondere kumulative negative Wirkungen sowie besondere Wechselwirkungen, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben.

Auswirkungen auf die Biodiversität sind somit nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Im Folgenden werden die projektbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens in tabellarischer Form zusammenfassend dargestellt und ihre Relevanz für die Schutzgüter abgeleitet.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauzeit auftreten können. Sie sind zeitlich begrenzt, weiterhin besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen ggf. zu verringern:

Schutzgut	Auswirkung	Mögliche baubedingte Wirkfaktoren
Mensch, Erholung, Gesundheit, Immissions-schutz	ja, sehr gering	- Emissionen durch Maschinen, Baufahrzeuge, Abgase, Staub- und Lärmbelastung. - Erholungseignung des Gebiets wird nicht eingeschränkt (Benutzung der Wege bleibt unverändert)
		- Standortveränderungen durch Überstellung, Beschattung des Standorts - kaum Beeinträchtigung und Störung von Individuen durch Staub- und Lärmbelastung von Baufahrzeugen, Maschinen etc.

Pflanzen und Tiere	ja, sehr gering	- streng und besonders geschützte Arten nicht bekannt - keine Rodungen erforderlich
Boden, Fläche	ja, sehr gering	- geringe Flächeninanspruchnahme durch Überstellung - mit Ausnahme des Grabens für Stromanschluss keine Bodenverdichtung, keine Zerstörung der Bodendecke, keine Veränderung des Bodengefüges, kein Einbau von Fremdmaterial, da keine Versiegelung - kein Entzug von Boden mit Funktionen für den Naturhaushalt, - keine Baugruben - Keine Veränderung der vorhandenen Topografie - keine erhöhte Erosionsgefahr - keine Auswirkung auf die vorhandene Altlastenverdachtsfläche (Fl. Nr. 1780)
Wasser	keine	- keine Reduzierung der Grundwasserneubildung, da keine Versiegelung - keine Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bauwasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten
Klima	keine	- keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten
Landschaft	keine	- keine Baugruben oder grundlegende Veränderung der Topografie bzw. umfangreiche Geländemodellierungen erforderlich - keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes - keine Abbruchsarbeiten
Kultur- und Sachgüter	keine	- Bodendenkmale nicht zu erwarten - keine Gefahr der Zerstörung von Bodendenkmale gegeben - keine Beeinträchtigung der Sichtachsen auf Baudenkmalern

4.2 Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese sind von Dauer und umfassen die Beeinträchtigungen, welche das fertige Vorhaben und deren Betrieb an sich verursacht. Da bei dem Vorhaben sich die betriebs- und anlagebedingten Faktoren kaum unterscheiden, werden Sie hier zusammengefasst:

Schutzgut	Auswirkung	Mögliche anlage-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren
Mensch, Erholung, Gesundheit, Immissionschutz	ja, sehr gering	- Erhebliche vorhabensbedingte Luftverunreinigungen, Schadstoff- oder Geruchsbelastungen, Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten - Lärm, der vom Betrieb des geplanten Naturkindergartens ausgeht, wird immissionsschutzrechtlich nicht als Störung bewertet und stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar und ist als sozial adäquat zu tolerieren - keine wesentliche Veränderung des Erholungswertes, da Benutzung der Wege nicht eingeschränkt
Pflanzen und Tiere	ja, sehr gering	- dauerhafte Beschattung des Standorts und somit eine Veränderung der Standortbedingungen für die vorhandene Vegetationsdecke, jedoch keine Versiegelung - Verlust von Lebensräumen/ Habitaten für Gräser und Kräuter und Kleinlebewesen wie Insekten möglich - keine visuelle Störung von Fauna aufgrund Blendung und Spiegelung durch Glasflächen und Beleuchtung - keine Lockwirkung für Insekten (Tierverluste) durch Lichtemissionen
Boden, Fläche	ja, gering	- Flächeninanspruchnahme durch Überstellung, jedoch keine Versiegelung, - Beschattung des Standortes - Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt bleiben langfristig erhalten
Wasser	ja, sehr gering	- Oberflächenwässer werden von der Planung nicht berührt - Durch Flächenüberstellung (keine vollflächige Versiegelung) bleiben Funktionen des Bodens für Naturhaushalt für Naturhaushalt weitgehend erhalten - keine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - keine Absenkung des Grundwasserspiegels zu erwarten - keine Barrierewirkung auf die Grundwasserfließrichtung zu erwarten - kein erhöhter Oberflächenwasser-Abfluss, keine Veränderung des Wasserkreislaufes und der Wasserbilanz - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den direkt umliegenden, unversiegelten Grünflächen

Klima	ja, sehr gering	<ul style="list-style-type: none"> - keine Veränderung des Mikroklimas - keine Verstärkung der stadtklimatischen Effekte (Erhöhung der Lufttemperatur, Aufheizung, Erwärmung des Standortes etc.) - sehr geringfügig zusätzliche Abgas-, Benzin-, Diesel-, Öl-, Ruß- und Staubemissionen durch Erschließungsverkehr etc. - keine Beeinträchtigung der Frischluft- und Kaltluftproduktion bzw. nachrangigen Klimaausgleichsfunktion, insbesondere Erhaltung der Wälder als bedeutende Frischluftgebiete wird nicht tangiert - Relevante Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen
Landschaft	ja, sehr gering	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes - landschaftliche Einbindung aufgrund der geringen Fläche und Höhe des Bauwagens und der bestehenden Gehölze gegeben - Naturkindergarten fügt sich in das landwirtschaftliche Anwesen gut ein, vergleichbar mit einem sehr kleinen Nebengebäude. - keine Veränderung der Topografie, Geländeänderungen etc., keine wesentliche Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes - geringe Fernwirkung bzw. Einsehbarkeit gegeben - Blickbeziehungen auf Kirchen oder anderweitige Merkmale werden nicht berührt
Kultur- und Sachgüter	keine	- keine Beeinträchtigung der Sichtachsen auf Baudenkmäler

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgesetzt werden, sondern müssten in einem nachrangigen Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen nicht erforderlich, da der Eingriff punktuell kleinflächig, sehr geringfügig bis unerheblich einzustufen ist.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte in Abstimmung mit dem Landrat samt Erding, Fachbereich Naturschutz, im März 2022.

Der punktuelle Eingriff, der durch die Umsetzung der Planung entsteht, wird aufgrund der Kleinteiligkeit und der Art (keine Versiegelung, lediglich Überstellung) als sehr geringfügig bis unerheblich eingestuft. Zudem ist der Standort des Naturkindergartens an einem Gehöft angegliedert, so dass die geplante Nutzung der bisherigen Nutzung als Hofstelle mit Nebengebäuden entspricht. Auch dehnt sich der minimale Eingriff nicht über das landwirtschaftliche Anwesen hinaus aus. Aus den oben genannten Gründen ist ein Nachweis von Ausgleichsflächen nicht erforderlich.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsanlass ist die Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit einem Planzeichen „Private Grünfläche mit Zweckbestimmung soziale Zwecke - Naturkindergarten“ im Bereich eines Gehöfts in Teufelsöd. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Voraussetzung für die Genehmigung eines Bauwagens als Aufenthaltsmöglichkeit für einen Naturkindergarten nach § 35 Abs. 2 BauGB bilden. Da es sich um eine standortgebundene Nutzung handelt, wurden keine alternativen Standorte geprüft.

Aufgrund des - flächenmäßig und nutzungsbedingten - sehr geringfügigen Eingriffs sind keine oder nur zu vernachlässigende baubedingte und anlage-/ betriebsbedingte Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes ebenso als zulässig einzustufen. Eine evtl. Störung, Schädigung oder Zerstörung von Lebensräumen, Nahrungs- und Jagdhabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Arten der Flora und Fauna kann ausgeschlossen werden.

Aus gutachterlicher Sicht ist deshalb festzustellen dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Planung insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

Ein Nachweis von Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich, da der minimale Eingriff unerheblich und zu vernachlässigen ist. Zudem ist der Standort des Naturkindergartens an einem Gehöft angegliedert und die geplante Nutzung entspricht der bisherigen Nutzung als Hofstelle mit Nebengebäuden und dehnt sich nicht über diese Fläche hinaus aus.

Die folgende Tabelle fasst die Risikoabschätzung für die einzelnen Schutzgüter noch einmal zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlage-/ betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch / Gesundheit	keine	keine – sehr gering	keine – sehr gering
Mensch / Erholung	sehr gering	keine	keine
Pflanzen und Tiere	sehr gering	keine – sehr gering	keine – sehr gering
Boden / Fläche	sehr gering	sehr gering	sehr gering
Grundwasser	keine	keine	keine
Oberflächenwasser	sehr gering	sehr gering	sehr gering
Klima / Luft	keine	keine	keine
Landschaft	keine	sehr gering	keine – sehr gering
Kultur- u. Sachgüter	keine	keine	keine

7 Referenzliste der verwendeten Unterlagen und Quellen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan Region 14 (München).
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK14) der Region München, Bayer. Landesamt für Umwelt
- BayernAtlas/ Planen und Bauen: Regionalplanung, Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Daten: Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics
- BayernAtlas/ Planen und Bauen: Denkmaldaten, Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Daten: Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics
- Bayern Atlas/ Umwelt: Geologie/Boden, Daten: Bayer. Landesamt für Umwelt, Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics
- Bayern Atlas/ Umwelt: Natur, Daten: Bayer. Landesamt für Umwelt, Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics
- Bayern Atlas/ Naturgefahren: Hochwasser, Daten: Bayer Landesamt für Umwelt, Bayer. Vermessungsverwaltung, EuroGeographics
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Erding (ABSP), aktualisierte Fassung, Stand März 2001
- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), Bayer. Landesamt für Umwelt
- Geologischer Übersichtskarte von Bayern, 1.200.000, Bayerisches Geologisches Landesamt
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenpolding

Landshut, 26.04.2022, geändert 28.06.2022, redaktionell geändert 07.02.2023

gez. Dipl.-Ing. Eva Weinzierl
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin